



## Infoblatt II. Quartal 2012

### Sonderrisiken in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass nachfolgend aufgeführte Risiken nicht ohne Weiteres in der **landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht** enthalten sind, sondern der Versicherungsschutz dafür in der Regel gesondert vereinbart werden muss:

- Ansprüche im Zusammenhang mit Vermehrung, Herstellung und /oder Handel von Saatgut
- Ansprüche aus Herstellung von und/oder Handel mit Futtermitteln
- Winterdienst (vertraglich übernommene Räum- und Streupflicht)
- Risiko aus dem Betrieb einer öffentlichen Tankstelle
- Reparatur von fremden Fahrzeugen
- Pensionstierhaltung

Um die Notwendigkeit des Einschlusses in den Versicherungsschutz deutlich zu machen, möchten wir hier auf das Risiko des vertraglich übernommenen Winterdienstes näher eingehen. In der Regel wird als übliche Zeit für Schneeräumung zwischen 07.00 Uhr morgens und 21.00 Uhr abends angesehen.

Die Beseitigungsverpflichtung setzt unmittelbar nach dem Ende des Schneefalls ein.

Bei Dauerschneefall sind während des Tages die Beseitigungs- und Streuarbeiten zu wiederholen. Das gilt insbesondere dann, wenn das Streugut seine Wirkung verloren hat. Dies kann schon in Abständen von wenigen Stunden erforderlich sein. Die Streupflicht entfällt aber, wenn das Streuen auf die Beseitigung der Glätte keinerlei Einfluss mehr hat. Entsteht durch die schuldhaftige Verletzung der Streu- und Schneeräumspflicht ein Unfall mit Personen- oder Sachschaden, so ist der zum Streuen Verpflichtete schadenersatzpflichtig.

Bei der Verletzung einer Person umfasst der Anspruch insbesondere den Verdienstausfall und die medizinischen Behandlungskosten. Darüber hinaus kann ein Schmerzensgeld in Betracht kommen.

Insgesamt können erhebliche Kosten auf den Landwirtschaftsbetrieb zukommen.

Für den Fall, dass Sie eines der oben aufgeführten Risiken tragen und Sie den Versicherungsschutz noch nicht entsprechend erweitert haben, wenden Sie sich bitte an Ihren regionalen Makler.

### Einlagerung von Heu

Wir möchten noch einmal die Gelegenheit nutzen, um auf die Gefahr der Heuselbstentzündung nach Einlagerung aufmerksam zu machen. Wird das Heu zu feucht eingelagert, setzt sich ein Prozess u. a. durch die Aktivitäten von Mikroorganismen in Gang, bei dem Wärme freigesetzt wird.

Dieser Prozess kann sich soweit fortsetzen bis die Temperatur für eine Heuentzündung erreicht ist.

Die Verantwortlichen der Agrarbetriebe sind hier aufgefordert, die Durchführung regelmäßiger Temperaturmessungen sicherzustellen und diese protokollieren zu lassen.

Bei fehlender Dokumentation kann es zur Nichtregulierung von Schäden kommen.

Hier haben wir zur Unterstützung einen Heumesskalender aufgelegt, den Sie bei Ihrem regionalen Versicherungsmakler anfordern können oder eventuell schon erhalten haben.



## **Einsatz künstlicher DNA zur Diebstahlprävention**

Der Diebstahl von Maschinen, Geräten und Werkzeugen hat auch in der Landwirtschaft stark zugenommen. Neben den bekannten Sicherungsvorkehrungen gibt es nun eine weitere Möglichkeit, Diebe abzuschrecken – den Einsatz künstlicher DNA.

Dabei handelt es sich um eine Flüssigkeit, die aufgepinselt oder aufgesprüht werden kann.

Diese Flüssigkeit enthält Zusatzstoffe und sogenannte Mikropunkte mit einem eindeutigen Code, welche sie zum einen mittels UV-Licht sichtbar werden lässt und zum anderen unter dem Mikroskop der Code erkennbar und lesbar wird. Dieser Code ist beim Hersteller hinterlegt und bei Bedarf hat die Polizei Zugriff auf diese Daten.

Das Ziel besteht darin, eine abschreckende Wirkung durch eine eindeutige Verknüpfung des Diebesgutes zum Eigentümer oder des Täters zum Tatort sicherzustellen, da diese Flüssigkeit auch Spuren beim Dieb selbst hinterlässt. Durch anbringen von ausreichend Hinweisschildern, Aufklebern etc. sollen Täter von vorneherein abgeschreckt werden. Im Übrigen wird es für Diebe zunehmend schwerer bis unmöglich, mit künstlicher DNA versehenes Diebesgut weiter zu veräußern.

Erfahrungen der Polizei des Landes Brandenburg zeigen, dass durch den Einsatz künstlicher DNA die Diebstähle erheblich zurückgegangen sind. Näheres zu den Herstellern sowie weitere Informationen finden Sie im Internet unter dem Stichwort „Künstliche DNA“.

## **Berufsunfähigkeit bei Landwirten**

Häufig wird an uns die Frage herangetragen, ab wann denn ein Landwirt im Falle einer Berufsunfähigkeit Leistungen aus seiner BU-Versicherung erhalten kann.

Die Frage zielt auf Einkünfte ab, die der Landwirt trotz Berufsunfähigkeit weiterhin hat.

Hierzu gibt es folgende Aussage eines Versicherers:

„Wenn ein Landwirt bezogen auf seine berufliche Tätigkeit zu mindestens 50% berufsunfähig ist, besteht ein Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer unabhängig davon, ob er neben seinen Einkünften aus eigener beruflicher Tätigkeit noch über weitere Einkommensquellen verfügt.

Es gibt hier keinen Ausschluss in den Bedingungen.

Sofern durch Umorganisation des Arbeitsplatzes der Grad der Berufsunfähigkeit weniger als 50% beträgt, entfällt ein Leistungsanspruch.“

Also ist rein auf seinen Gesundheitszustand abzustellen.

Somit gelten für Landwirte keine anderen Maßstäbe.